

Hünstetten, Juni 2019

GoBD-Konformitätserklärung

Die Grundsätze zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff („GoBD“) geben in der Bundesrepublik Deutschland die Auffassung der Finanzverwaltung zu formalen Anforderungen an die Buchführung und die Aufbewahrung von steuerrechtlich relevanten elektronischen Daten und Papierdokumenten wieder. Zudem konkretisieren die GoBD die Regeln zum elektronischen Datenzugriff der Finanzverwaltung im Rahmen von Außenprüfungen. Die GoBD wurden durch Schreiben des Bundesfinanzministeriums am 14. November 2014 veröffentlicht und sind seit 1. Januar 2015 gültig.

Die FIBU-doc Praxismanagement GmbH (im Folgenden auch „FDPM“) ist Hersteller der Softwarelösung fibu-doc in den Varianten opos, basic, plus und complete (im Folgenden auch „die Software“). Da die Verbuchung der laufenden Geschäftsvorfälle und Zahlungen zu den Funktionalitäten von fibu-doc gehört, sollte die Software dem Anwender eine GoBD-konforme Verwendung ermöglichen.

Auf Grund der Vielzahl an unterschiedlichen Ausgestaltungen und Kombinationen der eingesetzten Systeme, die die einschlägigen Vorschriften zu berücksichtigen haben, kann es weder eine allgemeingültige Aussage der Finanzbehörde hinsichtlich der Konformität einer Lösung noch eine Globalzusicherung eines einzelnen Komponentenherstellers mit Geltung für alle anderen Komponenten geben. Da die Finanzbehörden folglich weder im Rahmen einer steuerlichen Außenprüfung noch im Rahmen einer verbindlichen Auskunft Positiv-Testate zur Ordnungsmäßigkeit der Buchführung oder der zum Einsatz kommenden Systeme und Softwareprogramme abgibt, erklären wir, die

FIBU-doc Praxismanagement GmbH

mit Sitz Am Südhang 28, 65510 Hünstetten, dass die nach den GoBD geforderten gesetzlichen Vorgaben in unserer Anwendung fibu-doc eingehalten werden, soweit diese für den Funktionsumfang der Software zutreffen und relevant sind. Bezüglich GoBD-Konformität von fibu-doc sichert FIBU-doc Praxismanagement GmbH damit die software-technischen Voraussetzungen zur Realisierung einer GoBD-konformen DV-Gesamtlösung zu. Diese Erklärung wird für alle Programmversionen in der jeweils neuesten Fassung abgegeben.

FIBU-doc Praxismanagement GmbH
Am Südhang 28
65510 Hünstetten

Registergericht Wiesbaden
HRB 24409

Geschäftsführer:
Diana C. Haber,
Christian C. Brendel

Bankverbindung:
Deutsche Bank
IBAN: DE34 5007 0024 0125 5777 00
BIC: DEUTDE33

USt.-ID Nr. DE 266 959 084

Die der Software zugrundeliegende Datenbank kann im Sinne der Anforderungen der GoBD durch Erstellung von Backups gegen Verlust geschützt werden. Sie ist ferner durch Passwort gegen unberechtigte Veränderungen geschützt und es ist programmseitig sichergestellt, dass vorgenommene Buchungen und steuerlich relevante Eingaben nicht mehr unterdrückt oder ohne Kenntlichmachung überschrieben, geändert, verfälscht oder ersetzt werden können. Die Software gewährleistet die Kennzeichnung vollzogener, steuerlich relevanter Änderungen hinsichtlich Zeitpunkt und Umfang sowie einen Nachweis hierüber mittels unveränderbarer Historie. Im Unternehmen entstandene oder eingegangene aufzeichnungs- und aufbewahrungspflichtige Daten können auch in dieser Form maschinell auswertbar aufbewahrt werden. Ein Löschen vor Ablauf der Aufbewahrungspflicht kann entsprechend überwacht und unterbunden werden.

Die aktuellen Programmversionen verfügen außerdem über einen GoBD-Export nach der IDEA-Spezifikation, mit dessen Hilfe alle steuerrelevanten Daten in einem vorgegebenen, prüfbareren Format per Datenträger an die Finanzbehörde zwecks Auswertung übergeben werden können.

Mit der Software lassen sich also die gesetzlichen und steuerrechtlichen Anforderungen an eine korrekte und ordnungsgemäße Buchführung, vor allem die GoBD in der Fassung vom 14. November 2014 umsetzen und erfüllen. Die Software kann bei ordnungsgemäßer Konfiguration und ebensolchem Betrieb als Bestandteil des DV-Gesamtsystems vollumfänglich GoBD-konform betrieben werden. Der Unternehmer bleibt jedoch nach den GoBD verantwortlich für die Sicherstellung der vollumfänglichen GoBD-Konformität seiner Buchführung und hat diese sicherzustellen, auch wenn er die Datenverarbeitung auslagert oder einen Dienstleister wie den Steuerberater einschaltet.

Wichtig: Damit Ihre Praxis / Ihr Unternehmen ganzheitlich GoBD-konform ist, bedarf es zwingend weiterer Maßnahmen. So benötigen Sie neben der programmtechnischen Dokumentation ggf. eine eigene Verfahrensdokumentation, die ihr eingesetztes IT-System und Ihre Prozesse beschreibt. Darin müssen Sie u.a. aufzeigen, welche Sicherheitsvorkehrungen getroffen wurden, um die Integrität der Daten zu gewähren, sowie welche Schutzmaßnahmen vor Verfälschungen der Daten und welcher Schutz gegen Datenverlust getroffen wurden. Im Rahmen der Aufbewahrungspflicht elektronischer Daten und Dokumente sind Sie verpflichtet, diese für die geforderten Zeiträume aufzubewahren und jederzeit sicherzustellen, sie lesbar zu machen sowie nichts gelöscht zu haben.

Zu den wesentlichen Forderungen der GoBD gehört ferner, dass die Erfassung der Geschäftsvorfälle zeitnah erfolgen muss. Die Erfassung kann dabei auch durch eine geordnete und übersichtliche Belegablage erfüllt werden. Die Verarbeitung von Buchungen unter Einsatz eines IT-Systems (bzw. extern durch den Steuerberater) sowie deren Unveränderbarkeit (Festschreibung) muss bis zum Ende des Folgemonats erfolgen.

Für weiterführende Informationen zu diesem wichtigen Thema sollten Sie unbedingt Ihren Steuerberater ansprechen und gemeinsam mit diesem sicherstellen, dass Sie alle Anforderungen der GoBD vollumfänglich und über alle Prozesse und Systeme Ihrer Praxis hinweg einhalten. Wir hoffen mit dieser Erklärung einen wesentlichen Beitrag dazu zu leisten.

Hünstetten, Juni 2019



Christian Brendel, Geschäftsführer